



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**52-DO-0076/19**

**Az.: 900-0632835-0010/AAG-0001**

**vom 13. Mai 2020**

Auf Antrag der

**Firma**

**SUEZ RR IWS Remediation GmbH**

**Südstr. 41**

**44625 Herne**

vom 25.11.2019, eingegangen am 27.11.2019, letztmalig ergänzt am 27.03.2020,  
**wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der thermischen Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage**

**am o. g. Standort, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 33, Flurstück 12, 16, 184, 185, 188, 191, 192, 195, 196, 220**

**erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer katalytischen Entstickung an der Rauchgasreinigungsanlage der Quelle 4-2 (DeNOx-Anlage)
- Messanpassungen der Emissionsquelle 4-2 bzgl. des Parameters Fluorwasserstoff gemäß den Anforderungen der 17. BImSchV durch diskontinuierliche Messung
- Erhöhung der Lagermenge für gereinigten Boden im Außenlager auf 4.000 Tonnen
- Änderung der Nebenbestimmungen zu den qualitativen Anforderungen an den thermisch behandelten Boden

Mit der beantragten Änderung sind keine Änderungen des Abfallartenkatalogs, keine Erhöhung der Tages- und Jahresdurchsatzkapazität oder der Lagerkapazität an unbehandelten Abfällen, keine Änderung der Betriebs- und An- sowie Ablieferungszeiten und keine Änderung der Behandlungsverfahren verbunden.

### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Erlaubnis zur Änderung der Bauart der Dampfkesselanlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen im vorangegangenen Änderungsgenehmigungsverfahren mit Bescheid vom 10.07.2018 ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er ist Bestandteil dieser Genehmigung und dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Durch das beabsichtigte Änderungsvorhaben werden keine zusätzlichen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt. Folglich hat der Ausgangszustandsbericht des vorangegangenen Verfahrens unverändert Bestand. Dabei handelt es sich um den Bericht des Ingenieurbüros Kolb Umweltberatung vom 20.12.2017.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 16.03.1999 (10. Änderungsbescheid), Az.: 52.1.21-2.916.2/90,  
vom 18.08.1999 (11. Änderungsbescheid), Az.: 52.5.1.1-916.2/90,  
vom 16.03.2000 (12. Änderungsbescheid), Az.: 52.5.1.1-916.2/90,  
vom 05.08.2002 (13. Änderungsbescheid), Az.: 52.1.21-2.916.2/90,  
vom 24.01.2003 (14. Änderungsbescheid), Az.: 52.5.1.1-916.2/90,  
vom 26.06.2003 (15. Änderungsbescheid), Az.: 52.5.1.1-916.2/90,  
vom 28.11.2003 (16. Änderungsbescheid), Az.: 52.1.21-2.916.2/90,  
vom 30.12.2004 (17. Änderungsbescheid), Az.: 52.5.1.1-916.2/90,  
vom 28.01.2005 (18. Änderungsbescheid), Az.: 52.1.21-2.916.2/90,  
vom 18.02.2005 (19. Änderungsbescheid), Az.: 52.1.21-2.916.2/90,  
vom 28.11.2006 (20. Änderungsbescheid), Az.: 52.1.21-2.916.2/90,  
vom 13.05.2013 (21. Änderungsbescheid), Az.: 52-DO-0143/12/0801A1-Schz,  
vom 10.07.2018 (22. Änderungsbescheid), Az.: 52-DO-0083/14

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

Es wurden lediglich die Genehmigungen ab 1999 aufgeführt. Der Gültigkeitsvermerk gilt für alle für diese Anlage ergangenen Genehmigungen.

## **III. Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG**

Auf die Entscheidungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen insbesondere

v. 02.03.1999, Az.: 41-A-0014/99-Ko/Ks, v. 25.08.2003, Az.: 42-A-0054/03-Ko/Bor,  
v. 02.02.2000, Az.: 41-A-0003/00-Ko/Ks, v. 13.10.2004, Az.: 42-A-0079/04-Ko/Ks,  
v. 07.02.2001, Az.: 41-A-0007/01-Ko/Ks, v. 09.01.2006, Az.: 42-A-0094/05-Ko/Beh,  
v. 07.01.2002, Az.: 41-A-0077/01-Ko/Ks, v. 08.12.2006, Az.: 42-A-0081/06-Ko/Bor,  
v. 20.05.2003, Az.: 42-A-0031/02-Ko/Ks,

sowie der Bezirksregierung Arnsberg

v. 12.06.2007, Az.: 52-HA-A-0034/07-Ko/Stern, v. 18.02.2015, Az.: 52-DO-A-0008/15-Schz,  
v. 17.11.2008, Az.: 52-DO-A-0128/08-Ko/Harz, v. 18.09.2015, Az.: 52-DO-A-0144/15-Schz,  
v. 16.06.2010, Az.: 52-DO-A-0082/10-Ko/Harz, v. 18.09.2015, Az.: 52-DO-A-0145/15-Schz,  
v. 10.08.2011, Az.: 52-DO-A-0106/11-Ko/Harz, v. 18.12.2015, Az.: 52-DO-A-0217/15-Schz,  
v. 14.11.2001, Az.: 52-DO-A-0164/11-Ko, v. 23.12.2015, Az.: 52-DO-A-0218/15-Schz,  
v. 09.03.2012, Az.: 52-DO-A-0194/11-Schz/Stern, v. 01.04.2016, Az.: 52-DO-A-0040/16-Schz,  
v. 17.11.2014, Az.: 52-DO-A-0173/14-Schz, v. 12.07.2016, Az.: 52-DO-A-0039/16-Schz,  
v. 04.12.2014, Az.: 52-DO-A-0183/14-Schz,

als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG wird Bezug genommen.

Es wurden lediglich Entscheidungen ab 1999 aufgeführt. Der Gültigkeitsvermerk gilt für alle für diese Anlage ergangenen Entscheidungen.

#### **IV. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

##### **Bedingungen**

###### Sicherheitsleistung Abfalllagerung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird dem Betreiber der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

2.100.000,00 Euro

aufgelegt.

Die Erhöhung der Lagermenge für gereinigten Boden im Außenlager darf erst genutzt werden bzw. ein Wechsel eines Betreibers der Anlage darf erst erfolgen, wenn

- eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, (als zuständige Überwachungsbehörde) hinterlegt wurde und
- die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage

schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellt fällige Forderungen des Hauptschuldners.

Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen. Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten.

Begünstigter muss das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, oder der jeweilige Rechtsnachfolger sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

##### *Hinweis:*

*Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, hält einen Mustertext mit einer geeigneten Formulierung für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.*

Hinweis:

Im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.08.2002, Az.: 52.1.21-2.916.2/90, wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000.000,00 Euro bestandskräftig angeordnet. Diese Sicherheitsleistung ist bei der Bezirksregierung Arnsberg in Form einer Bankbürgschaft hinterlegt.

Folglich ist die vorliegende Bürgschaft um den noch ausstehenden Betrag zu erhöhen oder es ist eine neue Bürgschaft über die vorgenannte Höhe einzureichen und mit der hinterlegten Bürgschaft auszutauschen.

**1. Allgemeines**

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien (auch elektronisch) sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 und 55.1, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

## 1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 2. Betriebsbeschränkungen

2.1 Die Kapazität des Außenlagers für gereinigte Böden darf eine Lagermenge von 4.000 Tonnen nicht überschreiten.

2.2 Die Gesamtmenge an gelagertem und in der Verwendung befindlichem Natriumhypochlorit darf auf dem Betriebsgelände 100 kg nicht überschreiten.

### **3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz**

- 3.1 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern

a) Südstraße 17, 18 und 30

b) Südstraße 33

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

a) tagsüber 60 dB(A) und

nachts 45 dB(A)

sowie

b) tagsüber 65 dB(A) und

nachts 45 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 3.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Dabei ist der maximale Betriebszustand der Gesamtanlage zu berücksichtigen. Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 3.3 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

#### **4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

##### **4.1 Abluftemissionen / Emissionsgrenzwerte Quelle 4-2**

- 4.1.1 Die thermische Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage einschließlich der Nachverbrennungsanlage der schadstoffhaltigen Gase ist so zu betreiben, dass im Abgas nach der Rauchgasreinigung (Quelle 4-2) mit einem maximalen Volumenstrom von 8.685 Nm<sup>3</sup>/h (trocken)

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) Gesamtstaub,  | 5 mg/m <sup>3</sup> ,    |
| b) organische Stoffe,<br>angegeben als Gesamtkohlenstoff,                        | 10 mg/m <sup>3</sup> ,   |
| c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen,<br>angegeben als Chlorwasserstoff, | 10 mg/m <sup>3</sup> ,   |
| d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen,<br>angegeben als Fluorwasserstoff, | 1 mg/m <sup>3</sup> ,    |
| e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,<br>angegeben als Schwefeldioxid,          | 50 mg/m <sup>3</sup> ,   |
| f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,<br>angegeben als Stickstoffdioxid,    | 200 mg/m <sup>3</sup> ,  |
| g) Quecksilber und seine Verbindungen,<br>angegeben als Quecksilber,             | 0,03 mg/m <sup>3</sup> , |
| h) Kohlenmonoxid   | 50 mg/m <sup>3</sup> ,   |
| i) Ammoniak  | 10 mg/m <sup>3</sup> ;   |



2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) Gesamtstaub   | 20 mg/m <sup>3</sup> ,   |
| b) organische Stoffe,<br>angegeben als Gesamtkohlenstoff,                        | 20 mg/m <sup>3</sup> ,   |
| c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen,<br>angegeben als Chlorwasserstoff, | 60 mg/m <sup>3</sup> ,   |
| d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen,<br>angegeben als Fluorwasserstoff, | 4 mg/m <sup>3</sup> ,    |
| e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,<br>angegeben als Schwefeldioxid,          | 200 mg/m <sup>3</sup> ,  |
| f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,<br>angegeben als Stickstoffdioxid,    | 400 mg/m <sup>3</sup> ,  |
| g) Quecksilber und seine Verbindungen,<br>angegeben als Quecksilber,             | 0,05 mg/m <sup>3</sup> , |
| h) Kohlenmonoxid   | 100 mg/m <sup>3</sup> ,  |
| i) Ammoniak  | 15 mg/m <sup>3</sup> ;   |

3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,  
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium,  
insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>,
- b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon,  
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,  
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei,  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,  
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,  
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer,  
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan,  
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel,  
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium,  
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn,  
insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>,
- c) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,  
Benzo(a)pyren,  
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,  
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,  
insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>  
und
- d) Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV  
insgesamt 0,1 ng/m<sup>3</sup>.

Hinweis:

Die o.g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich gem. § 8 Abs. 3 der 17. BImSchV auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bei einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 v.H. (Bezugssauerstoffgehalt).

4.1.2 Besonderer Hinweis:

Mit Inbetriebnahme der DeNO<sub>x</sub>-Anlage wird die unter Nebenbestimmung 6.2 Nr. 1 lit. f) der Genehmigung vom 10.07.2018 (Az. 52-DO-0083/14) getroffene Ausnahme aufgehoben und gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der 17. BImSchV ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 200 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert festgesetzt.

4.2 Messungen

4.2.1 Einzelmessungen

Die unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 Nr. 3 sowie Nr. 1 d) und Nr. 2 d) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

4.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, sind Durchschriften der Messaufträge gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Abfallwirtschaft, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit: ([www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf)).

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Grenzwerte nach der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Grenzwerte nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

#### 4.2.5 Konti-Messungen der Quelle 4-2

Die Rauchgasreinigungsanlage der Pyrolysestufe (Quelle 4-2) ist mit einer zertifizierten Messeinrichtung gem. DIN EN 15267 Teil 1 bis 3 auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter der Abgasreinigungsanlage bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentrationen der nach Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Ausnahme der nach Nr. 4.1.1 Nr. 1 d) und Nr. 2 d) genannten Emissionsgrenzwerte (Tages- und Halbstundenmittelwerte) sowie die erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck oder Sauerstoffgehalt) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und gemäß §§ 15, 16 und 17 der 17. BImSchV ausgewertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen.

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter [www.qal1.de](http://www.qal1.de) veröffentlicht.

- 4.2.6 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand Januar 2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekannt gegebene Messstelle festzulegen.
- 4.2.7 Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Ausgabe Dezember 2006) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Abfallwirtschaft, vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.2.8 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

- 4.2.9 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Abfallwirtschaft, auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) innerhalb von 12 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimshg/dokumente-zum-download/>

- 4.2.10 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

- 4.2.11 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen.

Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt. Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen

- 4.2.12 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Abfallwirtschaft, 3 Monate nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides zu übersenden.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.

Unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.

- 4.2.13 Die von der Auswerteeinrichtung festgestellten Grenzwertüberschreitungen sind für jeden Einzelfall zeitnah bezüglich der Ursache zu kommentieren.

- 4.2.14 Nach § 17 Abs. 2 der 17. BImSchV ist bis Ende März eines jeden Folgejahres ein Messbericht über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen des abgelaufenen Kalenderjahres zu erstellen. Dieser ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Abfallwirtschaft, auf elektronischem Wege als pdf-Datei an die E-Mail-Adresse ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) zu übersenden.

Hinweis:

Der v. g. Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind 5 Jahre nach Ende des Nachweiszeitraumes aufzubewahren.

#### 4.2.15 Emissionsfernübertragung EFÜ

Die entsprechend Nebenbestimmung Nr. 4.2.5 durch kontinuierliche Messungen zu ermittelnden Massenkonzentrationen sowie die erforderlichen Betriebsgrößen sind durch Anschluss an das Emissions-Fernübertragungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der Regelungen aus der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition (Überarbeitete Fassung des Beschlusses des LAI vom 28.09.2005, Stand April 2014) an die Bezirksregierung Arnsberg zu übermitteln.

Das EFÜ-System hat insbesondere den zusätzlichen Anforderungen der Nr. 2.3.2 der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - Rundschreiben des BMUB vom 23.01.2017, Az. IG I 2-45053/5-(GMBL. Nr. 13/14 S. 234) – zu entsprechen.

4.2.16 Der Anschluss an das EFÜ des Landes und die Übermittlung der Daten hat spätestens nach Eingabe der Kalibrierdaten aus den Kalibrierberichten in den Messwertrechner zu erfolgen.

4.2.17 Emissionsereignisse (z. B. Grenzwertverletzungen, Ausfall Rauchgasreinigung, Ausfall Messeinrichtungen) sind über das EFÜ-System innerhalb von 5 Werktagen zu kommentieren.

4.2.18 Eine gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, im Rahmen der Funktionsprüfung des Auswertesystems eine jährliche Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des EFÜ-Rechners vorzunehmen. Das jeweilige Prüfergebnis ist Bestandteil des Funktionsprüfungsberichtes der Auswerteinheit.

4.2.19 Die Betriebs- bzw. Bezugsgröße „Sauerstoffgehalt“ ist durchgängig zu übermitteln. Die Übermittlung des Sauerstoffgehaltes im Reingas mittels EFÜ ist damit auch zu gewährleisten, wenn die Pyrolyseanlage außer Betrieb gegangen ist.

#### 4.2.20 Veröffentlichungspflichten

Gemäß § 23 der 17. BImSchV ist nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen und danach einmal jährlich Folgendes zu veröffentlichen:

1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen,
2. ein Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten und
3. eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

Die Veröffentlichung ist bis Ende März des Folgejahres auf der Internetseite der Firma als PDF-Dokument in deutscher Sprache vorzunehmen. Die Verlinkung des Dokuments ist gut sichtbar auf der Internetseite des Standortes Deutschland vorzunehmen.

### 4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 4.3.1 Die Fläche im Umfeld des Außenlagers für gereinigte Böden ist entsprechend dem Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch 3x wöchentlich, mittels einer dem Stand der Technik entsprechenden selbstaufnehmenden Straßenkehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen von Verschmutzungen freizuhalten.

Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen. Die aufgenommenen Verschmutzungen sind der Anlage zuzuführen.

- 4.3.2 Die Lagerung von gereinigten Böden außerhalb der Hallen im Ausgangslager, bei denen aufgrund ihrer Kornverteilung oder ihres spezifischen Gewichtes Staubabwehungen oder gar Verwehungen von Abfallanteilen zu besorgen sind, hat so zu erfolgen, dass direkte Windangriffsflächen und damit Verwehungen vermieden werden. Im Bereich dieser Abfalllager sind dem Stand der Technik entsprechende Flächenberechnungsanlagen oder Vernebelungssysteme vorzuhalten, sodass im Fall einer Staubabwehung eine Befeuchtung zur Emissionsminderung unverzüglich in Betrieb genommen werden kann. Sofern ergriffene Maßnahmen zum Schutz vor Ab- oder gar Verwehungen nicht wirken, müssen diese Abfälle unverzüglich zur weiteren Lagerung mit Planen abgedeckt oder in geschlossene Mulden oder Deckelcontainer verbracht werden.

### 4.4 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

- 4.4.1 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Abfallwirtschaft, auf Verlangen vorzulegen.

- 4.4.2 Für die Hauptverschleißteile sämtlicher Abluftreinigungsanlagen sind Ersatzteile (z. B. Filtermatten) in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

- 4.4.3 Die beim Betrieb der Abluftreinigungsanlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes sowie
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 4.4.4 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.
- 4.4.5 Der Verbrauch an Harnstoff und Natriumhypochlorit ist im Betriebstagebuch und nach Maßgabe der Anforderungen an das Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## **5. Nebenbestimmungen zu Gerüchen**

- 5.1 Die Gebinde an Harnstofflösung und Natriumhypochlorid-Lösung sind geschlossen zu transportieren und zu lagern. Havarien sind unmittelbar und fachgerecht zu entfernen.

## **6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 6.1 Der Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 in Rücksprache mit der Feuerwehr Herne zu aktualisieren/erneuern.  
Nähere Informationen erhalten Sie auch unter:  
[www.berufsfeuerwehr.herne.de](http://www.berufsfeuerwehr.herne.de) unter Downloads oder per Mail unter [feuerwehrplaene@herne.de](mailto:feuerwehrplaene@herne.de).

### Hinweis:

Alle Punkte der brandschutztechnischen Stellungnahme von Krätzig & Partner, Ingenieurgesellschaft für Bautechnik mbH, Bochum, vom 03.06.2016 sind notwendig und verbindlicher Bestandteil der Genehmigung.



## **7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 7.1 Es sind geeignete Bindemittel in ausreichender Anzahl und Menge an den HBV- und LAU-Anlagen der katalytischen Entstickung (DeNOx-Anlage) vorzuhalten. Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit dem ständig vorzuhaltendem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 7.2 Der Dosierungsvorgang des Natriumhypochlorids an der katalytischen Entstickung (DeNOx-Anlage) hat unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Dies ist in dem Merkblatt (vgl. Nr. 7.5.4) aufzunehmen.
- 7.3 Die Befüll- und Umfüllvorgänge der Harnstofflösung vom Lagertank in den oberirdischen doppelwandigen, leckageüberwachten Vorlagetank in der BE 4 (Thermikhalle) haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Dies ist in dem Merkblatt (vgl. Nr. 7.5.4) aufzunehmen.
- 7.4 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten. Insbesondere für die Auffangwannen für die Lagerung des Natriumhypochlorits sind entsprechende Nachweise auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 7.5 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
- 7.5.1 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 7.5.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen.
- 7.5.3 Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
- 7.5.4 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber für Anlagen der Gefährdungsstufe B eine Betriebsanweisung und für Anlagen der Gefährdungsstufe A ein Merkblatt gemäß § 44 AwSV vorzuhalten. Die Nrn. 7.2 und 7.3 der Nebenbestimmungen sind in dem entsprechenden Merkblatt aufzunehmen.

- 7.5.5 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen der brandschutztechnischen Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung des Ingenieurbüros Krätzig & Partner Ingenieurgesellschaft für Bautechnik mbH, Bochum, vom 03.06.2016 (B 66/14) sind einzuhalten und umzusetzen.

## **8. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen**

- 8.1 Das in den Kanal der Stadt Herne abzuleitende Abwasser von den Fahrflächen ist nach Passage des Schlammfangs sechs Mal im Jahr auf die Parameter des Anhangs 27 Teil D (1) der Abwasserverordnung zu analysieren. Dabei sind für die einzelnen Parameter die Analysevorschriften gem. § 4 der Abwasserverordnung in Verbindung mit Anlage 1 einzuhalten. Die Probenahme ist gleichmäßig über das Jahr verteilt vorzunehmen. Die Ergebnisse der Analysen sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg unmittelbar nach Eingang bei der Fa. SUEZ RR IWS Remediation GmbH per E-Mail zu übersenden.
- 8.2 Die Nebenbestimmung Nr. III.2.3.1.57 des 10. Änderungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.03.1999 (Az. 52.5.1.1-2.916.2/90) und die Nebenbestimmung Nr. II.2.5 des 20. Änderungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.11.2006 (Az. 52.1.1-2.916.2/90) werden aufgehoben.

## **9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 9.1. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund – schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorzulegen.
- 9.2 Die Prüfbescheinigung nach § 17 BetrSichV über die Prüfung vor Inbetriebnahme nach Änderung gemäß § 15 BetrSichV ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung Dortmund, schriftlich spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme der geänderten Dampfkesselanlage zu übersenden.
- 9.3 Dem Sachverständigen der Zugelassenen Überwachungsstelle ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach Änderung der Nachweis der durch einen Prüfstatiker geprüften Statik der Stahlkonstruktion des Aufstellortes des Katalysators sowie evtl. erforderliche Ersteller-Nachweis für die Anpassung der Konstruktion nach dieser Statik vorzulegen. Eine Kopie hiervon ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung Dortmund, schriftlich spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme der geänderten Dampfkesselanlage zu übersenden.

## V. Hinweise:

### Allgemeines

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung B 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

## **VI. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Antrag auf Formular 1 inkl. Genehmigungsbestand	8 Blatt
2. Antragsumfang inkl. Auswirkungen, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Angaben zum Störfallrecht, Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	41 Blatt
3. Formularblätter 2-6 sowie 8.1	47 Blatt
4. Kostenaufstellung, Kostenübernahmeerklärung, Erklärungen (Fachkraft Arbeitssicherheit, Betriebsrat, Betriebsarzt)	3 Blatt
5. Bebauungsplan, M. 1 : 1.000	1 Blatt
6. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M. 1 : 5.000	1 Blatt
7. Regionaler Flächennutzungsplan, M. 1 : 50.000	2 Blatt
8. Deutsche Grundkarte	1 Blatt
9. Hauptwindrichtungen (01.12.2016 – 30.11.2017)	1 Blatt
10. Lageplan, M. 1 : 500	1 Blatt
11. Gesamtließbild, SCR P&I	2 Blatt
12. Techn. Angaben Katalysator und SCR-Prozess	3 Blatt
13. Aufstellpläne	2 Blatt
14. Emissionsquellenplan	1 Blatt
15. Auszüge Sicherheitsbericht	163 Blatt
16. AwSV-Kataster und Sicherheitsdatenblätter	29 Blatt
17. Immissionsschutzgutachten (Ammoniak-Immissionsprognose), uppenkamp und partner, vom 14.11.2019	51 Blatt
18. Gutachten zur Einstufung gereinigter Böden in Wassergefährdungs- Klassen nach AwSV, Dr. Krutz, vom 09.10.2017	51 Blatt
19. Brandschutztechnische Stellungnahme zur Löschwasser- Rückhaltung, Krätzing und Partner, vom 03.06.2016	5 Blatt
20. Prüfbericht nach § 18 BetrSichV, TÜV Nord, zzgl. bezug- genommene Unterlagen	18 Blatt

## **VII. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 44625 Herne, Südstraße 41, eine thermische Bodenreinigungs- und Abfallbehandlungsanlage mit einer maximalen Durchsatzleistung von 10 t/h bzw. 65.000 t/a (davon als Teilmenge max. 6,5 t/h bzw. 10.000 t/a Aktivkohle).

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentliche Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 25.11.2019, eingegangen am 27.11.2019, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Dabei soll im Wesentlichen eine katalytische Entstickung der Rauchgasreinigungsanlage (DeNOx-Anlage) errichtet und betrieben, die Messung des Parameters Fluorwasser an selbiger Quelle von der kontinuierlichen Messung auf diskontinuierliche Messung umgestellt, die Lagermenge für gereinigte Böden im Außenlager erhöht und die Nebenbestimmung zu den qualitativen Anforderungen an den thermisch behandelten Boden bzgl. der Abwasserparameter geändert und angepasst werden.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der genehmigten Anlage im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG dar, für die nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erforderlich ist.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (G).

Integrierter Bestandteil der v. g. Anlage sind Anlagen, die von

Nr. 8.11.2.1, Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (G),

Nr. 8.11.2.4, Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag (V),

Nr. 8.12.1.1, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (G) sowie

Nr. 8.12.2, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (V)

des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfasst werden.

Die Antragstellerin beantragt ferner die Durchführung des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 2 BImSchG, wonach von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden soll, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Dies ist vorliegend der Fall.

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind (Nähere Details ergeben sich aus den u. a. Prüfungen der Genehmigungsvoraussetzung). Ein atypischer Sachverhalt lag nicht vor; dem Antrag war folglich stattzugeben.

### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Die Anlage ist ebenfalls den unter Nr. 8.1.1.1 Spalte 1, Kennung „X“, in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben zur

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen

und zu den unter Nr. 8.7.2.1 Spalte 2, Kennung „A“, genannten Vorhaben zur

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr

zuzuordnen.

Da das Vorhaben in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „X“ versehen ist, wäre für das Änderungsvorhaben grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da für das vorangegangene Änderungsvorhaben mit Genehmigungsbescheid vom 10.07.2018 (Az.: Az.: 52-DO-0083/14) der in Rede stehenden Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ist der § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Nr. 1 des UVPG einschlägig. Demgemäß besteht die UVP-Pflicht für Änderungsvorhaben, für die (bereits) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, (nur) wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG sind nicht gegeben; die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte der Anlage bleiben unverändert.

Ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG liegt nicht vor, da es in der Nachbarschaft bzw. Umgebung des Vorhabens keine weitere Anlage bzw. Vorhaben derselben Art, das zugleich in einem funktionalen und wirtschaftlichen Bezug zu dem in Rede stehenden Vorhaben liegt, gibt. Entsprechende Planungen dafür sind ebenfalls nicht bekannt.

Mit dem Antrag und den Ergänzungen legte die Firma gemäß § 7 Abs. 4 UVPG die zur Vorbereitung der Vorprüfung notwendigen Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vor.

Dabei ist vorab festzuhalten, dass § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko) bei dem geplanten Vorhaben nicht zu berücksichtigen ist, da es sich bei der Anlage um kein Schutzobjekt i. S. des § 3 Abs. 5d BImSchG handelt.

Zudem ist in der weiteren Umgebung der Anlage kein Betriebsbereich einer Störfallanlage vorhanden.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat nach § 5 Abs. 1 UVPG ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Als wesentliche Gründe, die dieser Feststellung zugrunde liegen, ist festzuhalten, dass mit der geplanten Änderung keine Änderung des Abfallartenkatalogs, keine Erhöhung der Tages- und Jahresdurchsatzkapazität oder der Lagerkapazität an unbehandelten Abfällen, keine Änderung der Betriebs- und An- sowie Ablieferungszeiten und keine Änderung der Behandlungstechnik verbunden ist.

Das Vorhaben dient im Wesentlichen vielmehr der Anpassung der Anlage an den Stand der Technik nach den Anforderungen der 17. BImSchV sowie der Optimierung der Prüfkriterien an Abwasser. Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Änderungen nicht zu besorgen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich ferner keine Veränderungen gegenüber der Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Probiotec GmbH vom 25.07.2014 in der Fassung vom 01.06.2016 aus dem vorangegangenen Genehmigungsverfahren mit Bescheid vom 10.07.2018.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen war, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 04.04.2020 im Amtsblatt Nr. 14/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

#### Verfahrensanforderungen aus der Störfallverordnung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung, so dass besondere daraus resultierende Verfahrensanforderungen nicht zu berücksichtigen waren.

#### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Abfallwirtschaft, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:



- Oberbürgermeister der Stadt Herne als
  - Planungsbehörde vom 18.02.2020,
  - untere Bauordnungsbehörde vom 18.02.2020,
  - Brandschutzdienststelle vom 18.02.2020,
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 52 - Fachbereich Bodenschutz vom 13.01. und 17.01.2020,
  - Dezernat 52 - Fachbereich wassergefährdende Stoffe vom 27.01.2020,
  - Dezernat 53 - Fachbereich Störfallrecht vom 08.01.2020,
  - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft vom 10.01.2020,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 20.01. und 30.03.2020,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **Arbeitsschutz**

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Ebenso wurde von Seiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie des Betriebsarztes mit Zeichnung vom 08.11.2019 erklärt, dass diese im Änderungsvorhaben beteiligt worden sind und davon Kenntnis genommen haben. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Des Weiteren gehören nach Nr. 2.10 Abs. 2 Nr. 10 der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck“ die Einrichtungen zur Rauchgasabführung einschließlich der Saugzuganlagen und des Schornsteins bzw. der Rauchgasableitung über einen Kühlturm sowie der in die Rauchgasabführung eingebauten Anlagen zur Verminderung von Luftverunreinigungen zur Dampfkesselanlage. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Dampfkesselanlage beeinflussen, erlaubnisbedürftig. Dem immissionsschutzrechtlichen Antrag ist folglich ein Erlaubnisantrag nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV zur Änderung der Dampfkesselanlage beigelegt. Die Prüfung der dafür erforderlichen Unterlagen ergab, dass die Erlaubnis erteilt werden kann.

## Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ am 03.05.2010 einen rechtswirksamen regionalen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer gewerblichen Bau-Fläche.

Das Antragsgrundstück befindet sich innerhalb des seit 23.07.1973 rechtskräftigen Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB mit der Nr. 41, Bezeichnung „Südstraße“, und zwar in einem GI-Gebiet.

Das Vorhaben ist zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Stadt Herne liegt vor.

## Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Demnach ist das Änderungsvorhaben nicht baugenehmigungspflichtig. Weitere Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

## Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.08.2002, Az.: 52.1.21-2.916.2/90, wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000.000,00 Euro bestandskräftig angeordnet. Diese Sicherheitsleistung ist bei der Bezirksregierung Arnsberg in Form einer Bankbürgschaft hinterlegt.

Die genehmigte Lagermenge an behandelten Böden/ Abfällen im Außenlager erhöht sich um 1.800 t. Die Entsorgungskosten betragen gemäß vorliegender Nachweise der Antragstellerin gegenwärtig 28,50 € zzgl. MwSt. und Transportkosten. Über einen Zuschlag von 5% werden ggf. erforderliche Analysekosten, Bergungskosten u. Kosten zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes berücksichtigt. Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung um 100.000 € auf 2.100.000 € ist somit erforderlich und angemessen.

## Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

und

- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vom 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129),
- die zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – (Störfall-Verordnung) sowie
- die siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.2 und 5.5 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallverbrennungsanlagen vom Juli 2005 sowie
- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2006

Für diese Merkblätter wurden bislang noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft sowie 17. BImSchV und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften ergeben.

## Lärm / Erschütterungen

Durch die DeNOx-Anlage, der Messanpassung für Fluorwasserstoff sowie die geänderten Messanforderungen an das Abwasser ergeben sich keine Auswirkungen in Form von Lärm oder Erschütterungen.

Die Erhöhung der Lagermenge für gereinigte Böden hat als solche ebenfalls keine Auswirkungen auf Lärm oder Erschütterungen. Durch diese Erhöhung ergibt sich jedoch eine Änderung in der Periodizität für den Abtransport des Materials, der sich dadurch entzerrt. Da sich der zulässige Zeitraum für den Werkbetrieb nicht ändert, ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die Anzahl an Transporten je Tag bei gleichbleibender Gesamtmenge im Jahr reduziert, so dass mit reduziertem Transportlärm je Tag gerechnet werden kann. Folglich sind keine negativen Änderungen im maßgeblichen Beurteilungszeitraum der TA Lärm zu besorgen.

Der Katalysator verursacht keine relevanten Lärmemissionen und wird zudem in einer geschlossenen Halle errichtet und betrieben.

## Gerüche

Durch die Messanpassung für Fluorwasserstoff sowie die geänderten Messanforderungen an das Abwasser ergeben sich keine Auswirkungen in Form von Gerüchen. Der thermisch behandelte Boden ist geruchsfrei, so dass auch durch die erhöhte Lagermenge keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Die für die DeNOx-Anlage verwendete Harnstofflösung ist geruchslos. Das diskontinuierlich eingesetzte Natriumhypochlorit wird lediglich in geringen Mengen und überdies im geschlossenen System genutzt, so dass keine Geruchsauswirkungen zu besorgen sind.

Prozessbedingt ist durch den Betrieb der DeNOx-Anlage die zusätzliche Emission von Ammoniak möglich („Ammoniakschlupf“). Das den Antragsunterlagen beiliegende Immissionsgutachten der uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH vom 14.11.2019 legt plausibel dar, dass diese zusätzlichen Emissionen vernachlässigbar sind. Bedingt durch deren geringen Massenströme und überhöhtem Emissionsort ist eine relevante Geruchswahrnehmung im Umfeld der Anlage nicht zu besorgen.

Überdies ist es Anforderung der 17. BImSchV, den Parameter Ammoniak kontinuierlich zu messen, so dass die Überprüfung dieser Emissionen dauerhaft sichergestellt ist.

Der Betrieb einer DeNOx-Anlage zur Reduzierung der Stickoxid-Emissionen stellt ferner den Stand der Technik dar.

## Luft

Die Anpassung der Anforderungen an die Abwasserparameter hat keinen Einfluss auf etwaige luftgetragene Schadstoffe.

Die Erhöhung des Außenlagers an gereinigten Stoffen erfüllt durch die Befeuchtung des Materials unverändert die dafür erforderlichen Anforderungen zur Verhinderung an Staubemissionen.

Die Messanpassung des Parameters Fluorwasserstoff der Quelle 4-2 wird von Gesetzes wegen eingeräumt. Demnach ist gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV die kontinuierliche Messung von Fluorwasserstoff nicht erforderlich, wenn Reinigungsstufen für anorganische Chlorverbindungen betrieben werden, die sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 17. BImSchV nicht überschritten werden. Dies ist vorliegend der Fall. Nach § 16 Abs. 6 der 17. BImSchV können die zuständigen Behörden auf Antrag des Betreibers Einzelmessungen [i.S. des § 18 der 17. BImSchV] für (...) Fluorwasserstoff (...) zulassen, wenn durch den Betreiber sichergestellt ist, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind als die dafür festgelegten Emissionsgrenzwerte. Durch regelmäßig wiederkehrenden Messungen dieses Parameters wird die Einhaltung des Wertes sichergestellt.

Nach § 18 Abs. 3 der 17. BImSchV sind Einzelmessungen im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate (...) und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate (...) durchführen zu lassen. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um keine Änderung der Rauchgasreinigung mit Einfluss auf den Parameter Fluorwasserstoff handelt, ist eine „Inbetriebnahmemeasurement“ im Abstand von jeweils zwei Monaten im ersten Jahr nach Maßgabe der 17. BImSchV nicht erforderlich. Ferner haben die vorangegangenen kontinuierlichen Messungen von Fluorwasserstoff belegt, dass der Wert dauerhaft eingehalten wird. Angemessen ist folglich lediglich der wiederkehrende Messturnus von zwölf Monaten.

Hinweis: Die kontinuierliche Messung von Fluorwasserstoff wurde mit der Genehmigung vom 10.07.2018 (Az. 52-DO-0083/14) erstmalig aufgrund eines Büroversehens gefordert. Dies wird mit diesem Bescheid zulässigerweise korrigiert.

Die Errichtung und der Betrieb der DeNO<sub>x</sub>-Anlage hat zur Folge, dass die unter Nebenbestimmung 6.2 Nr. 1 lit. f) der Genehmigung vom 10.07.2018 (Az. 52-DO-0083/14) getroffene Ausnahme über den Emissionsgrenzwert von Stickoxiden aufgehoben wird. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 17. BImSchV können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind und im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden. Die Errichtung und den Betrieb einer katalytischen Entstickung zur Reduzierung der Stickoxid-Emissionen wurde beantragt und stellt den Stand der Technik dar. Folglich sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV nicht mehr gegeben. Überdies ist der § 8 Abs. 2 Nr. 2 der 17. BImSchV einschlägig.

Das den Antragsunterlagen beiliegende Immissionsgutachten der Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH vom 14.11.2019 legt plausibel dar, dass die etwaig zusätzliche Emission an Ammoniak vernachlässigbar ist und dass der kontinuierlich zu messende Emissionsgrenzwert dieses Parameters sicher eingehalten werden kann.

## Anlagensicherheit / Störfallverordnung

Die Erhöhung der Menge an gereinigten Böden im Außenlager, die Anpassung der Anforderungen an die Abwasserparameter wie auch die die Messanpassung des Parameters Fluorwasserstoff beinhalten keine Störfallrelevanz.

Die Errichtung und der Betrieb der DeNOx-Anlage stellt als solche keine störfallrelevante Änderung dar. Lediglich die Lagerung und Verwendung der zusätzlichen Einsatzmittel Harnstoff sowie Natriumhypochlorit wie auch die mögliche Entstehung von Ammoniak im Rauchgas erfordern eine störfallrechtliche Betrachtung.

Dabei stellt Harnstoff keinen gefährlichen Stoff i.S. des Anhang I der 12. BImSchV dar. Die Natriumhypochlorit-Lösung mit ca. 12,5 % ist als E1 einzustufen. Im Betriebsbereich werden bereits andere Stoffe mit der Zuordnung E1 in weit größeren Mengen gehandhabt. NaClO-Lösung selbst erzeugt aufgrund der Einstufung gem. KAS 18 keinen angemessenen Sicherheitsabstand und liegt mit max. 120 kg vorgesehener Menge weit unterhalb der gem. KAS 1 relevanten Menge für SRA (2.000 kg). Bedingt durch die Handhabung, die geringen Einsatzmengen als auch durch den Ausschluss etwaiger Wechselwirkungen der Lösung innerhalb der Rauchgasreinigung stellt die erstmalige Verwendung von Natriumhypochlorit im Betriebsbereich keine störfallrelevante Änderung dar.

Das Reduktionsmittel Ammoniak, das lediglich während des Entstickungsprozesses entstehen kann, wird aufgrund der geringen Mengen als nicht störfallrelevant eingestuft.

## AwSV

Bei der Messanpassung des Parameters Fluorwasserstoff wie auch bei der Änderung der Abwasserparameter handelt es sich um keine relevanten Änderungen aus Sicht der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Bei der Lagerung der Harnstofflösung wie auch der Natriumhypochlorit handelt es sich jeweils um eine LAU-Anlage der Gefährdungsstufe A; bei der Verwendung der vorgenannten Stoffe zum Betrieb der DeNOx-Anlage handelt es sich jeweils um eine HBV-Anlage der Gefährdungsstufe A.

Für die HBV-Anlagen ist keine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 1 AwSV erforderlich, da es sich um Anlagen der Gefährdungsstufe A handelt. Ebenso entfallen für die Anlagen der katalytischen Entstickung die Prüfpflichten gemäß § 46 Absatz 2 i.V.m. Anlage 5 Zeile 3 AwSV, da es sich um Anlagen der Gefährdungsstufe A handelt. Die LAU- und HBV-Anlagen der katalytischen Entstickung unterliegen ebenso keiner Fachbetriebspflicht gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 AwSV.

Die Anzeigepflicht entfällt gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 AwSV.

Die Anlagen liegen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Bei der Lagerung an gereinigten Böden im Außenlager handelt es sich um eine LAU-Anlage. Laut beiliegendem Gutachten des Dr. Krutz Sachverständigenbüro für Anlagentechnik und Gewässerschutz vom 09.10.2017 werden die gelagerten Stoffe auf Grundlage des § 10 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 der AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft, womit es sich um keine AwSV-Anlage handelt.

Grundlage zur Beurteilung der Löschwasserrückhaltung ist die brandschutztechnische Stellungnahme der Krätzig & Partner, Ingenieurgesellschaft für Bautechnik mbH, Bochum, vom 03.06.2016. Der Anwendungsbereich der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhaltanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe umfasst die Lagerhalle für kontaminierte Böden sowie die thermische Aufbereitung und Lagerung. Für eine Löschwasserrückhaltung gemäß § 20 AwSV dient die Bodenfläche der thermischen Behandlungsanlage.

Durch den Einsatz des Löschmittels Schaum als Mittelschaum werden die Rückhaltevolumen für Löschwasser nicht überschritten. Die Ausführungen sowie die Standorte der Löschmittelbarrieren gemäß VdS 2564-1 und von ggf. zusätzlich erforderlichen Kanalabdeckungen sind mit der Abteilung 33/2 (Einsatzplanung) der Feuerwehr Herne im Vorfeld abgestimmt. Die Überlaufwehre zwischen den Hallenbereichen sind so konstruiert, dass im Falle eines Schadensereignisses die Rückhaltevolumina der angrenzenden Bereiche durch Überlauf genutzt werden können. Das Schutzziel der Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser kann somit als erfüllt betrachtet werden.

Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Abwasser

Die Anlage arbeitet abwasserfrei. Das beabsichtigte Vorhaben hat keinen Einfluss auf mögliche wasserwirtschaftliche Aspekte und den Gewässerschutz.

Durch die Erhöhung der Lagermenge an gereinigtem Material im Außenlager sind keine unmittelbaren Einwirkungen auf Boden und Grundwasser zu besorgen, da das Material auf befestigter Fläche gelagert wird.

Die Anforderungen an den Umgang mit etwaigen Sickerwässern der gereinigten Böden im Außenlager durch bspw. unmittelbare Reinigung bleiben unverändert. Überdies reduziert die erhöhte Menge an Material durch die höheren Mieten/ Haufwerke die potenzielle Rückhaltekapazität für Niederschlagswasser und folglich für etwaige eluierbare Inhaltsstoffe.

Der Schutz des Umweltmediums Wassers über den Eintragspfad Abwasser wird nunmehr durch die Erfüllung der Anforderungen entsprechend der aktuellen Abwassernormen sichergestellt. Dem damit in Verbindung stehenden beantragten Entfall der Auflagen, dass das gelagerte Material den qualitativen Anforderungen des Zuordnungswertes Z2 der LAGA-Merkblattes M20 entsprechen muss, konnte stattgegeben werden; das Regelungs-/ Schutzziel wird nunmehr durch die Nb. IV 8.1. erreicht.

### Abfall

Aus den beantragten Änderungen resultieren keine geänderten abfallrechtlichen Anforderungen im Vergleich zu den bereits festgelegten Regelungen.

## Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht

Die Anlage fällt unter die europäische Industrieemissionsrichtlinie (IED) nach § 3 Abs. 8 BImSchG, womit zu prüfen ist, ob durch das beantragte Vorhaben relevante gefährliche Stoffe verwendet oder Vorhandene erhöht werden.

Durch das Änderungsvorhaben werden keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe in der Anlage gelagert oder eingesetzt. Die Lagerung und Verwendung von Natriumhypochlorit befindet sich unterhalb der relevanten Mengenschwelle i.S. des § 3 Abs. 10 BImSchG. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert. Eine Anpassung des bereits vorliegenden Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG war folglich nicht erforderlich.

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu besorgen.

## Naturschutz

Eine umfangreiche naturschutzrechtliche Prüfung war nicht erforderlich. Das Vorhaben umfasst keine Änderungen, wonach erhebliche naturschutzfachliche Auswirkungen zu besorgen sind. Das den Antragsunterlagen beiliegende Immissionsgutachten der Up-penkamp und Uartner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH vom 14.11.2019 legt plausibel dar, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist; die zulässige Zusatzbelastung von Ammoniak wird um mehr als das 6-fache unterschritten (Anhang 1 der TA Luft).

Überdies befinden sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete.

## Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.



### VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition inkl. MWSt.) wird mit 182.826 € angegeben.

#### Hinweis:

Entgegen Anhang 01 der Antragsunterlagen, Kostenaufstellung, werden lediglich die Kosten der Zwischensumme 1 angesetzt, da die Position unter Zwischensumme 2 nicht Gegenstand des Antragsgegenstandes ist.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit

1164,13 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühren für die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 der BetrSichV berechnen sich nach der Stellungnahme des Dezernats 55, Arbeitsschutz, der Bezirksregierung Arnsberg gemäß Tarifstelle 11.2.1 der AVerwGebO in Höhe von 1.300,00 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 15a1.1. a).

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 € bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.575 € angemessen.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

3.739,13 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**3.739,00 € (abgerundet)**

(in Worten: dreitausendsiebenhundertneununddreißig Euro)

festgesetzt.

Hinweise:

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 5 Abs. 2 UVPG wurden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Dortmund, 13.05.2020

Im Auftrag

(Sprengel)

### Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.